

Satzung
über die Erhebung eines Kurbeitrages
für die Stadt Norderney
(Kurbeitragssatzung)

in der Fassung der 3. Änderung vom 15.12.2014

Aufgrund der § 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 17.12.2007 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney beschlossen:

§ 1

Beitragserhebungszweck

(1) Die Stadt Norderney ist für die Insel Norderney als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag gemäß § 10 NKAG. Als Aufwand der Stadt gilt auch der von der Staatsbad Norderney GmbH für die genannten Zwecke getätigte Aufwand.

(2) Auf die Deckung durch den Kurbeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 71,98 % des Aufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen und den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen. Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 25,61 %
Fremdenverkehrsbeitrag: 0%.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne im Erhebungsgebiet die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung als tatsächlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden bzw. an den Veranstaltungen teilgenommen wird. Kurbeitragspflichtig sind weiter alle Personen, die in der Gemeinde außerhalb des Erhebungsgebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen. Ferner sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne Unterkunft zu nehmen. Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Norderney.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Kurbeitragspflicht sind befreit:

1. Kinder bis einschließlich 13 Jahren,
2. Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes, zum Schulbesuch oder zur

Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, und

3. Patienten in Krankenhäusern während der Zeit der Bettlägerigkeit.

(2) Auf Antrag werden Angehörige von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung als tatsächlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen haben, von der Kurbeitragspflicht befreit, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:

1. Ehepartner oder Lebenspartner nach LPartG
2. Kinder und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner nach LPartG
3. Kindeskindern und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner nach LPartG
4. Geschwister
5. Eltern und Schwiegereltern
6. Schwäger und Schwägerinnen
7. Großeltern

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen. Bei einer Überprüfung können Verwaltungskosten anfallen.

§ 4

Beitragsmaßstab und -satz

(1) Der Kurbeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Aufenthaltstage, differenziert nach Saisonzeiten (Abs. 2) und nach Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren) bzw. Jugendlichen (Personen ab 14 bis einschließlich 17 Jahren). Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten als ein Tag. Auf Antrag des Kurbeitragspflichtigen ist der Kurbeitrag unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer und -zeit pauschal auf 28 Hauptsaison-Tagessätze (Jahreskurbeitrag) zu bemessen; damit ist der Vorteil aus der Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen für das ganze Kalenderjahr abgegolten.

(2) Als Saisonzeiten (Abs. 1 Satz 1) werden unterschieden:

- Hauptsaison (01.01.-05.01., 15.03.-31.10. und 21.12.-31.12.) und
- Nebensaison (06.01.-14.03., 01.11.-20.12.).

(3) Die Kurbeitragssätze werden wie folgt gestaffelt:

	<u>Hauptsaison</u>	<u>Nebensaison</u>
<u>Übernachtungsaufenthalt:</u>		
Erwachsene (ab 18 Jahre)	3,40 €	1,70 €
Jugendliche (14 bis einschließlich 17 Jahre)	1,70 €	0,85 €
<u>Tagesaufenthalt:</u>		
Erwachsene und Jugendliche (14 - 17 Jahre)	2,20 €	1,10 €

(4) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahren sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen. Soweit sich Kinder ab 18 bis einschließlich 26 Jahren ohne Einkommen in Ausbildung befinden, werden sie der Familie zugerechnet. Diese Kinder werden wie Erwachsene zum Kurbeitrag herangezogen. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu den vorgenannten Personengruppen obliegt dem Kurbeitragspflichtigen. Wird die maximale Anzahl der Beitragspflichtigen einer Familie gemäß diesem Absatz überschritten, sind jeweils die jüngsten Familienmitglieder zu befreien.

§ 5

Ermäßigungen

(1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag auf 50 % des Beitragssatzes ermäßigt:

1. für Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen,
2. für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 %,
3. für geschlossene Gruppen von Schülern oder Auszubildenden bis einschließlich 17. Jahren inklusiv deren Aufsichtspersonen, die in Jugendherbergen, Schullandheimen, herbergsähnlichen Unterkünften oder auf Campingplätzen untergebracht sind, bezogen auf den Beitragssatz Jugendlicher (14 bis einschließlich 17 Jahre) bei Übernachtungsaufenthalten.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kurbeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen.

(3) Wird der Kurbeitrag gemäß Abs. 1 ermäßigt, ist dieser zu Gunsten des Kurbeitragspflichtigen auf fünf Eurocent nach unten abzurunden.

§ 6

Entstehung von Beitragspflicht und Beitragsschuld

(1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurbeitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit der Ankunft und der Höhe nach mit dem Tag der Abreise.

(2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragsschuld nach Antragstellung, im Zeitpunkt der Aushändigung bzw. Versendung der Jahreskurkarte bzw. der Valutierung einer Speicherkarte als Jahreskurkarte.

§ 7

Beitragserhebung/Fälligkeit

(1) Die Staatsbad Norderney GmbH ist ermächtigt,

1. im Namen der Stadt Norderney die Kurbeiträge entgegenzunehmen,
2. die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und die Kurbeitragsberechnung durchzuführen sowie
3. die Heranziehungsbescheide im Namen der Stadt zu versenden.

Die alleinige Befugnis der Stadt Norderney zum Bescheiderlass und zur Durchführung sonstiger hoheitlicher Maßnahmen bleibt unberührt.

(2) Die AG Reederei Norden-Frisia und die Flughafen Norderney GmbH sind ermächtigt und verpflichtet, im Namen der Stadt Norderney Kurbeitragszahlungen entgegenzunehmen und an die Staatsbad Norderney GmbH abzuführen.

(3) Jeder Kurbeitragspflichtige hat der Stadt Norderney oder der mit der Kurbeitragsabwicklung beauftragten Staatsbad Norderney GmbH die zur Feststellung eines für die Kurbeitrags-erhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.

(4) Jeder Wohnungsgeber ist – sofern der Kurbeitragspflichtige nicht im Besitz einer gültigen Speicherkarte ist – verpflichtet, kurbeitragspflichtige Ortsfremde binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen bei der Staatsbad Norderney GmbH unter Angabe des An- und Abreisetages anzumelden; ebenso hat er eine Verlängerung des Aufenthaltes binnen 24 Stunden anzuzeigen. In obigen Fällen der Anmeldepflicht und falls das Speicherkartensystem, insbesondere aufgrund technischen Defekts, nicht verwendet werden kann, hat der Wohnungsgeber den Kurbeitrag einzuziehen und an die Staatsbad Norderney GmbH abzulie-

fern. Als Wohnungsgeber gelten auch die Betreiber von Campingplätzen und von Bootsliegeplätzen. Alle Wohnungsgeber haben eine Kopie der Kurbeitragssatzung ihren Gästen durch Aushang bekannt zu machen.

(5) In den Fällen der Abwicklung der Kurbeitragserhebung mittels Speicherkarte gilt:

1. Sind als Kurkarten elektronisch lesbare und für Kassiergeräte geeignete Karten (Speicherkarten) vorgesehen, so werden diese spätestens bei der Ankunft ausgehändigt. Die Entrichtung des Kurbeitrages ist spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Speicherkarte nachzuweisen.

2. Wer die Entrichtung des Kurbeitrages nicht mit der Rückgabe der Speicherkarte nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Kurbeitrag nachzuzahlen. Weist der Kurbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nach oder macht er sie nicht glaubhaft, wird der jeweils gültige Jahreskurbeitragssatz zugrunde gelegt.

§ 8

Kurkarte/NorderneyCard

(1) Als Kurkarten werden teils elektronisch lesbare und für Kassiergeräte geeignete Karten (Speicherkarten), teils – soweit nicht anders möglich – nicht speicherfähige Karten ausgegeben. Die jeweils ausgegebene Kurkarte ist vom Kurbeitragspflichtigen während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet stets mit sich zu führen und als Nachweis für die Erfassung als Kurbeitragspflichtiger für etwaige Kontrollen bereit zu halten. Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Jeder – auch nur vorübergehende – Verlust einer Kurkarte ist der Staatsbad Norderney GmbH sofort anzuzeigen.

(2) Speicherkarten sind – auch nach Ausgabe an Kurbeitragspflichtige – Eigentum der Staatsbad Norderney GmbH. Im Falle des Verlustes der Speicherkarte hat der Kurbeitragspflichtige für die auszugebende Ersatzkarte neben dem Kurbeitrag eine Kostenerstattung von 5,50 € zu zahlen. Für den dauerhaften Erwerb einer Kaufkarte (Speicherkarte) ist ein Entgelt von 5,50 € zu entrichten.

(3) Im Falle der Jahrespauschale (Jahreskurbeitrag) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 wird eine Jahreskurkarte ausgegeben, die mit einem Lichtbild zu versehen ist. Auch die Jahreskurkarte ist nicht übertragbar.

(4) Einwohner und deren Verwandte im Sinne des § 3 Abs. 2 sowie berufs-/schul-/ausbildungsbedingt sich im Erhebungsgebiet aufhaltende Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erhalten auf Antrag sog. Einwohner-, Verwandten- oder Arbeiterkarten. Diese Karten dienen dem Nachweis fehlender Kurbeitragspflicht bzw. der Kurbeitragsbefreiung.

(5) Bei missbräuchlicher Verwendung einer Kurkarte, Jahreskarte oder Einwohnerkarte wird diese ersatzlos eingezogen.

(6) Die derzeit im Umlauf befindlichen Kurkarten (Speicherkarten) mit dem Aufdruck „Als Kurkarte des Nds. Staatsbades Norderney und Fährticket der AG Reederei Norden-Frisia aufladbar“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete und zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise. Der Jahreskurbeitrag ist weder ganz noch teilweise erstattungsfähig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer

- a) den nach Tagen berechneten Kurbeitrag nicht spätestens am Abreisetag zahlt,
- b) als Wohnungsgeber im Falle der Abwicklung der Kurbeitragserhebung ohne Speicherkarte entgegen § 7 Abs. 4 kurbeitragspflichtige Ortsfremde nicht binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen bei der Staatsbad Norderney GmbH unter Angabe des An- und Abreisetages anmeldet,
- c) entgegen § 8 Abs. 1 bzw. 3 die Kurkarte überträgt und/oder entgegen § 8 Abs. 5 missbräuchlich verwendet oder
- d) entgegen § 7 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Kurbeitragserhebung verweigert.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) In den Fällen der Abwicklung der Kurbeitragserhebung mittels Speicherkarte gem. § 7 Abs. 5 haftet der Kurbeitragspflichtige selbst. Innerhalb der Familie haften die Kurbeitragspflichtigen jeweils als Gesamtschuldner.

(4) In den Fällen der Abwicklung der Kurbeitragserhebung ohne Speicherkarte gem. § 7 Abs. 4 haften der Kurbeitragspflichtige und sein Wohnungsgeber als Gesamtschuldner. Der Wohnungsgeber haftet jedoch nicht, wenn er der Staatsbad Norderney GmbH den Kurbeitragspflichtigen nach § 7 Abs. 4 gemeldet hat.

(5) Rückständige Kurbeiträge und Haftungsschulden können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney vom 29.12.2005 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Norderney, den 17.12.2007

Stadt Norderney
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Ulrichs)

Änderungen

	Ratsbeschluss vom:	Satzung vom:	Veröffentlicht:	In Kraft getreten:	geänderte §§:
Satzung	17.12.2007	17.12.2007	Amtsblatt des LK Aurich vom 21.12.2007 S. 179 - 180	01.01.2008	-
1.Änderung	26.09.2012	26.09.2012	Amtsblatt des LK Aurich vom 05.10.2012 S. 177	01.01.2013	1, 2, 3, 4, 5
2.Änderung	11.12.2013	12.12.2013	Amtsblatt des LK Aurich vom 20.12.2013 S. 231	01.01.2014	1
3.Änderung	10.12.2014	15.12.2014	Amtsblatt des LK Aurich vom 19.12.2014 S. 830	01.01.2015	1